Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/944

16. 07. 91

Unterrichtung
durch das Europäische Parlament

Entschließung zu Energie und Umwelt

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT –

— aufgrund von Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,

— gestützt auf die Artikel 100a und 130r bis 130t des EWG-Vertrags,

— gestützt auf Kapitel III des EAG-Vertrags,

— unter Hinweis auf die Entschließung (86/C 241/01) des Rates über neue energiepolitische Ziele der Gemeinschaft für 1995[1]),

— unter Hinweis auf die Empfehlung (88/611/EWG) des Rates vom 8. November 1988 zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenerzeugern[2]),

— unter Hinweis auf die Schlußfolgerungen des Rates vom 21. Mai und 29. Oktober 1990 zu Energie und Umwelt,

— unter Hinweis auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. Mai 1989 zum Binnenmarkt für Energie[3]),

— in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat über Energie und Umwelt[4]),

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Energie, Forschung und Technologie (A3-125/91),

A. in der Erwägung, daß die Energie einer der wichtigsten Parameter der Umweltproblematik ist,

---

1) ABl. Nr. C 241 vom 25. September 1986.
2) ABl. Nr. L 335 vom 7. Dezember 1988.
3) ABl. Nr. C 158 vom 26. Juni 1989.
4) KOM (89) 369.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments – 19496 – vom 8. Juli 1991.
Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung vom 13. Juni 1991 angenommen.

B. in der Erwägung, daß sich die Weltbevölkerung bis zum Jahr 2010 wahrscheinlich verdoppeln wird, was notwendigerweise einen globalen Anstieg des Energiebedarfs, insbesondere in der Dritten Welt und den Entwicklungsländern, mit sich bringt,

C. in der Erwägung, daß die Energie auch ein entscheidender Parameter des sozialen Fortschritts ist,

D. unter Hinweis auf die Empfehlung der UN-Kommission über Umwelt und Entwicklung von 1987 (Bericht Brundtland), in der die Industrienationen aufgefordert werden, sich ein verträgliches Entwicklungsziel zu setzen,

E. unter Betonung der Tatsache, daß diese Empfehlung auf zahlreichen Tagungen der europäischen Staatschefs sowie vom Europäischen Rat vom 21. Mai 1990 ausdrücklich übernommen wurde,

F. in Erwägung der gravierenden potentiellen Auswirkungen der Zunahme des Treibhauseffekts, die weitgehend auf die Verwendung fossiler Energieträger zurückzuführen ist, sowie der Dringlichkeit der Problemlösung,

G. in Erwägung des unterschiedlichen Anteils der Mitgliedstaaten an den Gasemissionen unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl und unterschiedlichen Industrialisierungsniveaus; daß daher die weniger entwickelten Mitgliedstaaten weder bei der Verringerung der CO_2-Emissionen noch bei der Anwendung von Steuermaßnahmen gleichermaßen verantwortlich gemacht werden dürfen, da dies deren Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit behindern würde,

H. in der Erwägung, daß wir uns einem gravierenden weltweiten Problem gegenübersehen, dem der größte Teil der Industriestaaten einschließlich der EWG vom Gesichtspunkt der umwelttechnologischen Möglichkeiten und der wirtschaftlichen Möglichkeiten aus betrachtet ganz anders gegenübersteht als die Entwicklungsländer,

I. angesichts des Beitrags der Verbrennung fossiler Energieträger zur Luftverschmutzung, der durch sauren Regen verursachten Waldschäden, der Vernichtung der Wälder, die in vielen Entwicklungsländern häufig die einzige Quelle der Energiegewinnung sind, sowie der Schadstoffbelastung der Städte aufgrund der für den Verkehr benutzten Erdölerzeugnisse,

J. in der Erwägung, daß eine weitere Verringerung der nuklearen Risiken den Einsatz immer perfekterer Technologien und Lösungen für die Endlagerung der radioaktiven Abfälle erfordert,

K. angesichts der beschränkten zivilrechtlichen Haftung der Kernkraftwerksbetreiber,

L. im Bewußtsein der Aufgabe, die Emission von CO_2 und anderen Treibhausgasen kurzfristig auf dem Niveau von 1990 zu stabilisieren, langfristig aber spürbar zu verringern,

M. aus der nüchternen Betrachtung heraus, daß ein sofortiger Ausstieg aus der Kernenergie keinen Beitrag zur Absenkung der CO_2-Emissionen bedeutet, daß aber auch ein massenhafter Ersatz von fossilen Kraftwerken durch Kernkraftwerke weder wirtschaftlich sinnvoll noch wünschbar ist,

N. ferner in der Erwägung, daß eine Politik der Substitution fossiler Brennstoffe durch Kernenergie nicht ausreicht, um der großen Herausforderung, die das Problem des Treibhauseffekts darstellt, zu begegnen,

O. im Bewußtsein, daß weltweit eine spürbare Absenkung von CO_2 und anderen Treibhausgasen bereits jetzt erreicht werden könnte, wenn modernere Verbrennungstechnologien die alten ersetzen würden,

P. in Anbetracht der Wechselbeziehung zwischen den derzeit feststellbaren Arten von ökologischem Ungleichgewicht wie Treibhauseffekt, Seen- und Waldsterben, Zerstörung der Ozonschicht der Stratosphäre,

Q. in der Erwägung, daß einige erneuerbare Energien bessere Einsatzmöglichkeiten haben könnten, wenn ihre Investitions- und Betriebskosten weiter verringert würden,

R. in der Erwägung, daß jede steuerliche Maßnahme im Energiebereich, die zu Lasten des Verbrauchers geht, am stärksten die Schichten mit den niedrigsten Einkommen trifft und daß demnach derartige Maßnahmen nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden sollten,

S. in der Erwägung, daß die Dezentralisierung der Energieerzeugung in bestimmten Fällen einen Beitrag zur Energieeinsparung leisten kann,

T. in der Erwägung, daß die Landschaftsverschandelung und die Lärmbelästigung durch bestimmte erneuerbare Energien sich lediglich dort als hinnehmbar erweisen können, wo sie in Kleinanlagen angewandt werden, und daß ihre Nutzung im großen Umfang Landverbrauch impliziert,

U. in der Erwägung, daß die Dezentralisierung der Energieerzeugung ein wesentlicher Faktor einer Strategie zur Meisterung des Energieproblems ist,

V. in der Erwägung, daß jede Einschränkung der Energienachfrage durch rationelle Energienutzung und Energieeinsparung wünschenswert ist, um die Umweltbeeinträchtigung durch den Menschen in Grenzen zu halten,

W. in der Erwägung, daß einige Länder der Gemeinschaft, die noch einen relativ geringen Energieverbrauch haben, die Energieproduktion entsprechend ihrer Entwicklung erhöhen müssen, wobei sie Strategien ausarbeiten und Ziele anvisieren müssen, die es ihnen ermöglichen, den Energienutzungsgrad ihrer Wirtschaftsaktivitäten zu verbessern, ohne ihren Entwicklungsprozeß zu behindern,

X. in der Erwägung, daß über 50 Prozent der SO_2-Emissionen durch die Verwendung fester Brennstoffe, insbesondere bei der Erzeugung von Elektrizität, entstehen,

Y. in der Erwägung, daß fast 80 Prozent der NO_x-Emissionen auf die Verwendung von Erdöl im Verkehrsbereich zurückzuführen sind,

Z. in der Erwägung, daß fast 50 Prozent der CO_2-Emissionen durch die Verwendung von Erdöl und gut 30 Prozent durch die Verwendung fester Brennstoffe entstehen,

AA. in der Erwägung, daß weltweit 40 Prozent der Elektrizität aus Kohle gewonnen werden und daß diese Wärmekraftwerke nur für ungefähr 8 Prozent der Emissionen verantwortlich gemacht werden können,

BB. in der Erwägung, daß es in strategischer Hinsicht für die Gemeinschaft wichtig ist, ihre Abhängigkeit von importiertem Erdöl zu verringern,

CC. in der Erwägung, daß es der Gemeinschaft nicht gelungen ist, ihre Verbesserung des Energienutzungsgrads beizubehalten, und daß die Umsetzung der Ergebnisse der Modellprogramme für rationelle Energienutzung und generell im Energiesektor enttäuschend war,

1. bekräftigt die eminente Bedeutung der Energiepolitik bei der gesellschaftlichen Entwicklung und fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Entwicklung der Energiepolitik der Gemeinschaft im Hinblick auf die künftige Versorgung unter Berücksichtigung von Sicherheit und Preis vorzulegen;

2. vertritt die Auffassung, daß die Entwicklung der gemeinschaftlichen Energiepolitik mit den Energiewünschen der Entwicklungs- und Schwellenländer vereinbar sein muß;

3. hält es für dringlich, die Kapazität der Wälder der ganzen Welt als Resorptionskörper für die Treibhausgase zu erhöhen, weshalb die EG Programme zum Schutz der Wälder und zur Wiederaufforstung und Bewaldung Europas und insbesondere der Trockengebiete im Mittelmeerraum sowie anderer Teile der Welt entwickeln muß;

4. betont, daß dem Treibhauseffekt nur durch weltweite Einigkeit über die zu treffenden Maßnahmen begegnet werden kann und daß daher die Politik der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit allen größeren energieverbrauchenden Staaten festgelegt werden muß;

5. erklärt, daß die Energiepolitik aus dieser Sicht primär auf die rationelle Energienutzung ausgerichtet sein muß, insbesondere auf eine entschiedene Politik zum sparsamen Umgang mit Energie sowie auf die Beschränkung der umwandlungs- und transportbedingten Verluste auf das absolute Minimum;

6. fordert, daß der Rückgriff auf Technologien zur Verwertung erneuerbarer Energiequellen sowohl in bezug auf die Verbreitung als auch auf der Ebene von Demonstration und F & E gefördert wird;

7. fordert die Kommission zu einer sorgfältigen Bewertung der technischen und finanziellen Möglichkeiten für eine Aus-

weitung des Marktanteils der erneuerbaren Energiequellen auf;

8. fordert die Einführung konkreter Programme und struktureller Änderungen in allen Mitgliedstaaten und in allen Bereichen mit dem Ziel einer effizienteren Energienutzung;

9. hält in diesem Zusammenhang für prioritär einerseits eine auf Freiwilligkeit beruhende Politik der Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel, insbesondere in den Ballungsgebieten, andererseits eine Politik der Förderung des Schienentransports im Güterverkehr zu Lasten des Transports auf der Straße;

10. fordert, die besten verfügbaren Technologien im Sinne der vorgenannten Optionen einzusetzen, um die Umweltbelastung durch die Verwendung fossiler Brennstoffe, Kernbrennstoffe und erneuerbarer Energieträger auf ein Minimum zu beschränken;

11. ist der Auffassung, daß aufgrund der strengen gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Umweltschutzbestimmungen und der Entwicklung und Anwendung sauberer Verbrennungstechniken für Kohle der Beitrag der Wärmekraftwerke der EG zur Gesamtmenge der Emissionen verhältnismäßig niedrig ist, weshalb die EG größere und raschere Fortschritte erzielen würde durch eine Erleichterung des Zugangs der osteuropäischen Länder und der Entwicklungsländer zu den saubersten Technologien mit Hilfe von Finanzierungen und technologischer Zusammenarbeit;

12. fordert, daß die Durchführung dieser Optionen folgende Schritte umfaßt:

    a) maximale preiswirksame Einbeziehung der sozialen und ökologischen Kosten in die Erzeugungs-, Transport- und Verteilungskosten;

    b) Harmonisierung der Umweltschutz- und Sicherheitsnormen auf hohem Niveau;

    c) Beihilfen für alle Investitionen, bei denen vorrangig das Kriterium eines rationellen Umgangs mit Energie berücksichtigt wird, wobei die Beihilfe im Verhältnis zu Effizienz und zum Tempo der Durchführung stehen sollte;

    d) vorrangige Ausrichtung der F & E im Energiebereich auf Techniken zur Verwertung erneuerbarer Energiequellen und saubere Technologien, insbesondere für Kohle;

13. fordert die Kommission auf, eine vergleichende Studie über die Risiken der Erzeugung und Verwendung aller Energiesysteme vorzulegen;

14. fordert die Kommission auf, Vorschläge zur Umsetzung der Ergebnisse der Energiemodellprogramme im Hinblick auf eine Verbesserung des Energienutzungsgrads vorzulegen;

15. schlägt diesbezüglich die Harmonisierung der Energiebesteuerungsinstrumente auf dem höchsten derzeit in der Gemeinschaft bestehenden Niveau sowie die Einführung

einer EG-Ökosteuer auf fossile Energieträger vor, deren Höhe im Verhältnis zum Kohlenstoff- und Schwefelgehalt stehen und die über zehn Jahre hinweg planmäßig angehoben werden sollte, so daß die Umweltkosten maximal in die Preise internalisiert werden können; der Steigerungssatz wäre an die Entwicklung der Marktpreise anzupassen, damit die Steuerbelastung in schwierigen Zeiten nicht zu hoch wird;

16. ist der Ansicht, daß hinsichtlich der möglichen Einführung von Steuerinstrumenten als einer Methode zur Emissionsverringerung folgende Aspekte sorgfältig geprüft werden müssen:

    a) die negativen Umweltauswirkungen aller – auch der erneuerbaren und nuklearen – Energieträger sowie sämtlicher Gase (einschließlich der FCKW), die den Treibhauseffekt und die weltweiten Auswirkungen verursachen,

    b) die möglichen Folgen höherer Energiekosten für die europäische Wettbewerbsfähigkeit, z. B. bei der Stahlindustrie und im Verkehrsgewerbe,

    c) die unterschiedlichen Auswirkungen höherer Energiepreise in bestimmten Mitgliedstaaten, sei es durch größere oder geringere Nutzung der Kohle in ihrem Energiehaushalt oder durch die Folgen für die allgemeine Wettbewerbsfähigkeit ihrer Unternehmen,

    d) die Notwendigkeit, gründliche und umfassende Bewertungen des Kosten-Nutzen-Verhältnisses anzustellen, die als Grundlage weiterer Maßnahmen in bezug auf den Treibhauseffekt und die CO_2-Emissionen dienen,

    e) beim Einsatz dieser Instrumente wären deren relative mangelnde Flexibilität, die Schwierigkeit, sie nach Maßgabe des Standorts der Verursacher und der Menge an Schadstoffen anzuwenden, sowie die Auswirkung der Steuern auf den Preis der Produkte zu bedenken;

17. schlägt vor, dieses Steueraufkommen wie folgt aufzuteilen: ein Teil sollte nach einem auf der Einwohnerzahl basierenden Verteilungsschlüssel an die Mitgliedstaaten gehen, die damit die sozial Benachteiligten für die Energiepreiserhöhung entschädigen, sowie zur Finanzierung einer Senkung des Mehrwertsteuersatzes auf Waren und Ausrüstungsgüter, die Energieeinsparungen und die Nutzung neuer und erneuerbarer Energien ermöglichen, ein zweiter Teil sollte in einen Hilfsfonds zur Umstrukturierung des Energiesektors von Drittländern unter besonderer Berücksichtigung der AKP-Staaten und der osteuropäischen Länder fließen, während ein dritter Teil zur Aufstockung der Mittel dienen sollte, die die Gemeinschaft für die Programme zur Meisterung der Energieprobleme und für die Entwicklung neuer und erneuerbarer Energiequellen bereitstellt;

18. ist der Auffassung, daß diese Steuern bezüglich des persönlichen Einkommens regressiv sind und daß ihre Einführung

deshalb als Ausgleich eine schrittweise Erhöhung der Haushaltsausgaben erfordert; ist der Meinung, daß insbesondere die etwaigen Steuereinnahmen den Haushaltsfonds zugute kommen sollten, die dem Abbau der sozialen und regionalen Ungleichgewichte, Forschungs- und Entwicklungsprogrammen und den notwendigen Investitionen in den Umweltschutz der Gemeinschaft, der osteuropäischen Staaten und der Entwicklungsländer dienen;

19. fordert die Kommission eindringlich zur Ausarbeitung eines Vorschlags auf, der das in Artikel 130 r verankerte Verursacherprinzip bekräftigt und in europäisches Recht umsetzt, d. h. den Grundsatz der vollen und unbeschränkten zivilrechtlichen Haftung für alle Personen-, Sach- und Umweltschäden, die von Betreibern von Kernkraftwerken verursacht werden, was sowohl für die Bewirtschaftung von Spaltstoffen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle als auch für die Unfallrisiken gelten sollte;

20. fordert die Kommission auf, eine Richtlinie zur Einführung eines Tarifsystems auszuarbeiten, das sich hemmend auf den übermäßigen Energieverbrauch auswirkt;

21. fordert die Kommission auf, die Empfehlung des Rates vom 8. November 1988 zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Eigenerzeugern in eine Richtlinie umzuwandeln und diese außerdem dahin gehend zu präzisieren, daß nicht nur die rechtlichen Hindernisse abgebaut, sondern auch angemessene Vertragsbedingungen für den Elektrizitätsaustausch festgesetzt werden;

22. empfiehlt der Kommission, eine Verordnung über die Verpflichtung zur Kennzeichnung und klaren Information bei allen energieverbrauchenden Apparaten und/oder Geräten vorzuschlagen und die allmähliche Einführung von Metallen hoher magnetischer Permeabilität bei elektrischen Geräten zu fördern;

23. fordert die Kommission auf, eine Rahmenrichtlinie auszuarbeiten, die für alle energieverbrauchenden oder -umwandelnden Geräte Mindestenergieleistungen vorschreibt;

24. fordert den Erlaß einer Verordnung zum Verbot der Verwendung von Schweröl in Verbrennungsanlagen, die nicht mit Entschwefelungstechniken im Sinne der Richtlinie Nr. 88/609/EWG[5]) ausgerüstet sind;

25. fordert, daß die für die verschiedenen in Betrieb befindlichen Arten von Elektrizitätswerken geltenden Normen, z. B. für Emissionen, Betriebssicherheit und den Schutz am Arbeitsplatz, schnellstens auf höchstem Niveau harmonisiert werden;

26. fordert gemäß Artikel 31 des EAG-Vertrags die Überprüfung der Grundnormen für den Schutz gegen ionisierende Strahlung unter Berücksichtigung der neuesten wissenschaft-

[5]) ABl. Nr. L 336 vom 7. Dezember 1988

lichen Daten und der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Empfehlungen internationaler Sonderorganisationen wie der internationalen Kommission für Strahlenschutz (ICRP) und UNSCEAR;

27. verlangt auf der Grundlage des von der ICRP aufgestellten Grundsatzes, wonach bei jeder mit einer Strahlenexposition einhergehenden Tätigkeit nachzuweisen ist, daß die Vorteile, die sie mit sich bringt, die damit verbundenen Gefahren und Kosten bei weitem überwiegen, jede Wiederaufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe und jede Herstellung von Uran-Plutonium-Mischbrennstoffen bis zum 31. Dezember 1992 einer allgemeinen Prüfung zu unterziehen; fordert ferner, diesen von der ICRP aufgestellten Grundsatz hinsichtlich der Risiken ionisierender Strahlungen auf alle Tätigkeiten, die mit Risiken für die Gesundheit der Beschäftigten verbunden sind, auszudehnen (schlagende Wetter, Siliziumstaub, Kohlenwasserstoffdämpfe usw.);

28. fordert die Kommission auf, die Kosten für Umwelt und Gesundheit abzuschätzen, die auf die elektromagnetische Verschmutzung durch den Transport und die Verteilung elektrischer Energie über Hochspannungsleitungen verursacht wird;

29. schlägt vor, daß vor der Durchführung einer Investition zur Energieerzeugung der Antragsteller über die Umweltverträglichkeitsprüfung hinaus eine vergleichende Untersuchung der verschiedenen Möglichkeiten zur Nachfragedeckung anzufertigen hat, wobei das Kriterium der niedrigsten Gesamtkosten (einschließlich der ökologischen Kosten) für die Endentscheidung ausschlaggebend ist (least cost planning);

30. fordert, daß bei den Investitionshilfeentscheidungen, die von der Europäischen Investitionsbank, den Strukturfonds und im Rahmen der verschiedenen spezifischen Hilfsprogramme für die Regionen getroffen werden, das Kriterium des rationellen Umgangs mit Energie berücksichtigt wird; den Regionen kann eine vorrangige Aufgabe der Steuerung der Politiken zur Energieeinsparung und Nutzung alternativer Energiequellen, u. a. auch durch die Schaffung entsprechender regionaler Energiebehörden, übertragen werden;

31. fordert die Internationaler Energieagentur auf, weltweit eine technische und wirtschaftliche Untersuchung der verschiedenen kommerziell betriebenen Energieerzeugungssysteme vorzunehmen, um die Energieversorgungsunternehmen mit unparteiischen Leistungsberichten zu versehen;

32. fordert, den für erneuerbare Energien vorgesehenen Teil des F & E-Etats entsprechend den von ihm vertretenen Standpunkten erheblich aufzustocken;

33. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333